

## **Verordnung über die amtliche Vermessung**

vom 1. März 2005<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 155 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2)</sup>, auf Art. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen<sup>3)</sup> und auf Art. 8 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV)<sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Abschnitt

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

#### *Geltungsbereich*

Die Verordnung regelt die Erneuerung, die Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung im Kanton Zug.

#### § 2

#### *Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>5)</sup>*

Das Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>5)</sup>

- a) leitet die amtliche Vermessung;

<sup>1)</sup> GS 28, 321

<sup>2)</sup> BGS 211.1

<sup>3)</sup> SR 510.625

<sup>4)</sup> SR 510.622

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 771); in Kraft am 1. Jan. 2007.

## 215.31

- b) übt die Vermessungsaufsicht aus unter der Leitung einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder eines patentierten Ingenieur-Geometers (Kantonsgeometerin oder Kantonsgeometer);
- c) kann technische und administrative Weisungen erlassen;
- d) sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Landinformationssystemen;
- e) führt Vermessungsarbeiten aus, soweit diese nicht an ein Unternehmen oder eine Nachführungsgeometerin bzw. einen Nachführungsgeometer vergeben werden.

### § 3

#### *Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung*

Die Nachführungsstellen führen unter der Leitung einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder eines patentierten Ingenieur-Geometers (Nachführungsgeometerin oder Nachführungsgeometer) die amtliche Vermessung in dem vom Regierungsrat bezeichneten Gebiet und Umfang nach.

### § 4

#### *Kantonale Nomenklaturkommission*

<sup>1</sup> Die Nomenklaturkommission bezeichnet die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden Flur-, Orts- und Geländenamen. Sie legt deren Schreibweise und Geltungsbereiche fest und orientiert den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Nomenklaturkommission gehören an:

- a) die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer;
- b) eine von der Direktion des Innern bezeichnete Fachperson;
- c) ein vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde bezeichnetes ortskundiges Mitglied;
- d) die oder der für das Gebiet zuständige Nachführungsgeometerin oder Nachführungsgeometer.

<sup>3</sup> Den Vorsitz führt die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer.

### § 5

#### *Arbeitsvergabe*

<sup>1</sup> Die Vergabe von Erneuerungs-, Nachführungs- und Unterhaltsarbeiten an Dritte unterliegt der Submissionsgesetzgebung<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>1)</sup> BGS 721.5

<sup>3</sup> Führt das Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>1)</sup> Erneuerungs-, Nachführungs- und Unterhaltsarbeiten aus, erlässt die Direktion des Innern die entsprechende Dienstanweisungen.

2. Abschnitt  
**Vermarkung**

§ 6  
*Grenzfestlegung*

<sup>1</sup> Die Lage der Grenzen wird in der Regel an Ort und Stelle in Anwesenheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgelegt.

<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können Grenzen gestützt auf Pläne oder andere Grundlagen festgelegt werden.

§ 7  
*Grenzzeichen*

<sup>1</sup> Die Grenzpunkte sind in der Regel durch Grenzzeichen zu vermarken. Die Vermessungsaufsicht bestimmt Art, Beschaffenheit und Grösse der Grenzzeichen.

- <sup>2</sup> Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann verzichtet werden, wenn
- a) die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzung dauernd eindeutig erkennbar sind;
  - b) die Grenzzeichen durch die landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind.

<sup>3</sup> Die kantonale Vermessungsaufsicht kann weitere Fälle bestimmen, in denen auf Grenzzeichen ganz oder vorläufig verzichtet werden kann.

<sup>4</sup> Fehlende Grenzzeichen sind bei Nachführungsarbeiten zu ersetzen.

3. Abschnitt  
**Erneuerung**

§ 8  
*Ausführung*

Die kantonale Vermessungsaufsicht plant die Erneuerungsarbeiten und sorgt für deren zeitliche und sachliche Umsetzung.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 771); in Kraft am 1. Jan. 2007.

## 215.31

### § 9

#### *Öffentliche Auflage und Einsprache*

<sup>1</sup> Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz werden öffentlich aufgelegt. Die Gemeinden stellen geeignete Lokalitäten zur Verfügung.

<sup>2</sup> Wer durch das Vermessungswerk in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist beim Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>1)</sup> mittels Einsprache auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam machen.

### § 10

#### *Einspracheverhandlung*

<sup>1</sup> Die kantonale Vermessungsaufsicht leitet die Einspracheverhandlung. Dazu lädt sie die Einsprechenden sowie die mit der Vermessung beauftragte Ingenieur-Geometerin oder den beauftragten Ingenieur-Geometer ein.

<sup>2</sup> Sie hält das Verhandlungsergebnis protokollarisch fest und orientiert die Parteien über die damit verbundenen Rechtsfolgen.

<sup>3</sup> ...<sup>2)</sup>

### § 10<sup>bis</sup> <sup>3)</sup>

#### *Rechtsschutz gegen Entscheide der Nomenklaturkommission*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Nomenklaturkommission richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Nomenklaturkommission kann Einsprache erhoben werden.

### § 11

#### *Flächenänderung von Liegenschaften*

Ändert das Flächenmass von Liegenschaften ohne Grenzveränderung, ist das neue Mass im Grundbuch einzutragen. Das Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>1)</sup> teilt das neue Flächenmass den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB mit.

### § 12

#### *Genehmigung und Anerkennung*

<sup>1</sup> Die Direktion des Innern genehmigt die Erneuerung gestützt auf den Verifikationsbericht der kantonalen Vermessungsaufsicht.

<sup>2</sup> Sie veranlasst die Anerkennung des Vermessungswerks durch den Bund.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 771); in Kraft am 1. Jan. 2007.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 3. Juni 2008 (GS 29, 947); in Kraft am 1. Jan. 2009.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 3. Juni 2008 (GS 29, 947); in Kraft am 1. Jan. 2009.

## 4. Abschnitt

**Nachführung und Unterhalt**

## § 13

*Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>1)</sup> ist zuständig für den Unterhalt und die Nachführung der Lagefixpunkte 2, der Höhenfixpunkte 2, der Informationsebene Höhen, der besondern Kantonsgrenzzeichen und des Übersichtsplans.

<sup>2</sup> Die Nachführungsstellen sind für den Unterhalt und die laufende Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung gemäss Nachführungsvertrag zuständig.

## § 14

*Entschädigung für Nachführungsarbeiten*

Für die Entschädigung der Nachführungsarbeiten dient die zwischen der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter und dem Verein Ingenieur-Geometer Schweiz vereinbarte Honorarordnung für die Nachführung der amtlichen Vermessung HO 33 als Basis.

## § 15

*Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Die Nachführungsstellen stellen die Entschädigungen für Nachführungsarbeiten, Plan- und Datenabgaben der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber oder bei gesetzlichem Auftrag der Grundeigentümerschaft in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Ansätze.

<sup>2</sup> Gegen die Rechnungsstellung kann bei der Vermessungsaufsicht Einsprache erhoben werden. Gegen ihren Einspracheentscheid steht die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat offen.

<sup>3</sup> Die Nachführungsstellen können von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber einen Kostenvorschuss verlangen.

## § 16

*Meldepflichten*

Die Nachführungsstellen haben Anspruch auf alle Informationen, die für die Nachführung benötigt werden. Es melden namentlich

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 771); in Kraft am 1. Jan. 2007.

## 215.31

- a) die gemeindlichen Baubehörden: Bau- und Abbruchbewilligungen, sowie deren Verfall wegen Nichtbenützung, Bauabnahmen sowie Veränderungen an Gemeindestrassen;
- b) das Amt für Wald und Wild: Waldfeststellungen, Aufforstungen, Rodungen und Änderungen im Waldwegnetz;<sup>1)</sup>
- c) das Tiefbauamt: Bauliche Veränderungen an öffentlichen Gewässern und Kantonsstrassen;
- d) die Werkeigentümer: oberirdische Starkstromleitungen sowie Rohrleitungen gemäss der Bundesgesetzgebung;
- e) das Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>2)</sup>: die Eintragung von Grenzmutationen im Grundbuch.

### § 17

#### *Nachführungsfristen*

Daten der Informationsebenen Fixpunkte und Liegenschaften sind sofort, jene der übrigen Ebenen nach Bedarf, spätestens aber innert sechs Monaten nach Eingang der Meldung nachzuführen.

### § 18

#### *Rückmutationen*

<sup>1</sup> Werden Grenzänderungen nicht innert einem Jahr nach der Erstellung der Mutationsurkunde zur Grundbucheintragung angemeldet, kann die Mutation von der Vermessungsaufsicht für ungültig erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten der Rückmutation trägt diejenige Person, die den Mutationsauftrag erteilt hat.

### § 19

#### *Verwaltung und Sicherung*

<sup>1</sup> Die Nachführungsstellen sind für die von ihnen betreuten Daten, Akten und Verzeichnisse der amtlichen Vermessung verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie führen Datenverwaltungs- und Datensicherungsdokumente über die von ihnen betreuten Daten der amtlichen Vermessung.

<sup>3</sup> Die Vermessungsaufsicht trifft weitere Massnahmen zur Verwaltung, Aufbewahrung, Sicherung und Archivierung der Daten, Akten und Verzeichnisse.

<sup>4</sup> Der Kanton versichert die Bestandteile der amtlichen Vermessung gegen Feuer- und Elementarschäden.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 28, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 771); in Kraft am 1. Jan. 2007.

## § 20

*Periodische Nachführung*

<sup>1</sup> Daten, die nicht von der laufenden Nachführung erfasst werden, sind periodisch nachzuführen.

<sup>2</sup> Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den sachlichen und räumlichen Umfang sowie den Zeitpunkt der Nachführung der einzelnen Informationsebenen.

<sup>3</sup> Die Ausführung erfolgt je nach Zweckmässigkeit durch die Nachführungsgeometerin bzw. den Nachführungsgeometer, das Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>1)</sup> oder ein Unternehmen.

## 5. Abschnitt

**Abgabe von Auszügen und Auswertungen  
der amtlichen Vermessung**

## § 21

*Abgabe*

<sup>1</sup> Auszüge und Auswertungen aus der amtlichen Vermessung werden von den Nachführungsstellen oder vom Grundbuch- und Vermessungsamt<sup>1)</sup> abgegeben.

<sup>2</sup> Die Direktion des Innern kann weitere Abgabestellen bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 11. Juli 1995<sup>2)</sup>.

## § 22

*Bewilligungen*

Die kantonale Vermessungsaufsicht

- a) erteilt die Bewilligung für Reproduktionen von Daten der amtlichen Vermessung;
- b) erhebt die nach Bundesrecht geschuldeten Gebühren;
- c) bewilligt im Einzelfall den direkten Zugriff auf Vermessungsdaten mit Informatikmitteln.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 771); in Kraft am 1. Jan. 2007.

<sup>2)</sup> GS 25, 149 (BGS 215.315)

## 215.31

### 6. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 23

##### *Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 11. Juli 1995<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 24

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung sind aufgehoben:

- a) Die Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Zug vom 13. Januar 1926<sup>2)</sup>;
- b) die Vollziehungsverordnung über die Vermarkung des öffentlichen Grundeigentums und der Hoheitsgrenzen vom 2. Februar 1929<sup>3)</sup>;
- c) das Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessungen vom 17. November 1937<sup>4)</sup>;
- d) der Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 1973 über die Verbindlichkeitsklärung des Honorartarifs<sup>5)</sup>.

#### § 25

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Änderung der Bestimmungen über die amtliche Vermessung, am 26. Februar 2005 in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert.

<sup>2)</sup> GS 12, 143

<sup>3)</sup> GS 12, 381

<sup>4)</sup> GS 13, 519

<sup>5)</sup> Nicht in GS